

Schulzeitverkürzung und Schüleraustausch

Mit der Schulzeitverkürzung und der Einführung des „Abiturs in 12 Jahren“ (G 8) geht derzeit noch eine Reihe von Verunsicherungen in der Öffentlichkeit einher. Ist ein Schuljahr im Ausland weiterhin sinnvoll? Wann wäre der richtige Zeitpunkt dafür? AJA möchte diese Unsicherheit verringern und über die bestehenden Möglichkeiten informieren, ein Schuljahr im Ausland zu verwirklichen.

Sowohl im 12-jährigen als auch im 13-jährigen Bildungsgang zum Abitur ist ein Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe möglich. Dabei gelten die hier genannten Grundsätze.

Warum ein ganzes Schuljahr im Ausland?

Kulturen funktionieren in Jahreszyklen.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig mitzuerleben. Dies sind zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen.

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

Informationen und Kontakt

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit fördern sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen und leisten damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung.

Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmer, Internationalen Austausch (zur Zeit in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen.

Die Organisationen fördern jährlich 1/3 ihrer Programmteilnehmer mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: www.aja-org.de



AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Friedensallee 48, 22765 Hamburg
+49 (0)40 399 2220
info-germany@afs.org



Deutsches Youth for Understanding Komitee e.V.

Oberaltenallee 6, 22081 Hamburg
+49 (0)40 227 00 20
info@yfu.de



Experiment e.V.

Experiment e.V.

Gluckstraße 1, 53115 Bonn
+49 (0)228 95 72 20
info@experiment-ev.de



Open Door International e.V.

Open Door International e.V.

Thürmchenswall 69, 50668 Köln
+49 (0)221-60 60 85 50
info@opendoorinternational.de



Partnership International e.V.

Partnership International e.V.

Hansaring 85, 50670 Köln
+49 (0)221 9139733
office@partnership.de



Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Raboisen 30 – Rotary Verlag
20095 Hamburg
info@rotary-jd.de

Für ein Schuljahr ins Ausland – so geht's in Nordrhein-Westfalen!

→ Informationen für Schülerinnen und Schüler
sowie für Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen



Möglichkeiten für ein Schuljahr im Ausland

Auslandsschuljahr *mit* Anerkennung auf den Bildungsgang:

In Nordrhein-Westfalen kann Schülerinnen und Schülern ein Schuljahr im Ausland während der Einführungsphase anerkannt werden, wenn ihre Leistungen erwarten lassen, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

- Austauschjahr *während* der Einführungsphase:
Schülerinnen und Schüler verbringen die Einführungsphase im Ausland. Nach ihrer Rückkehr treten sie direkt in die Qualifikationsphase ein. Das Auslandsjahr wird auf die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe angerechnet. Den Mittleren Schulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler des 8-jährigen Bildungsgangs erst nach erfolgreichem Durchgang des 1. Jahres der Qualifikationsphase.

Auslandsschuljahr *ohne* Anerkennung auf den Bildungsgang:

Ein eingeschobenes Schuljahr im Ausland ist an sich jederzeit möglich. Allerdings ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland im zweiten Jahr der Qualifikationsphase nicht zulässig. Die Qualifikationsphase darf nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

- Eingeschobenes Austauschjahr *vor* der Einführungsphase:
Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr vor dem Besuch der gymnasialen Oberstufe ein und besuchen im Anschluss die Einführungsphase.
- Eingeschobenes Austauschjahr *nach* der Einführungsphase:
Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase ein. Im Anschluss besuchen sie die Qualifikationsphase.
- Eingeschobenes Austauschjahr *in* der Einführungsphase:
Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der ersten und der zweiten Hälfte der Einführungsphase ein. Dies betrifft vor allem den Schulbesuch in Gastländern auf der Südhalbkugel. Im Anschluss besuchen sie das zweite Halbjahr der Einführungsphase.

In diesen Fällen gehen die Schülerinnen und Schüler ein Jahr länger zur Schule. Das eingeschobene Auslandsjahr wird nicht auf die Verweildauer der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Die rechtliche Lage in Nordrhein-Westfalen

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST B) [zuletzt geändert am 10. Juli 2011]

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)

VV zu §4, 4.2 zu Abs. 2

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des AJA

Die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Schulleitung sollte frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt geschehen, um die verschiedenen Möglichkeiten und die rechtlichen Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu besprechen. Auskunft erteilt die derzeit besuchte Schule oder die Schule, an der nach dem Auslandsaufenthalt der Schulbesuch fortgesetzt werden soll. Bitte lassen Sie sich dort ausführlich beraten!

Unabhängig von der Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzugewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Weitere Informationen finden Sie zudem im „Merkblatt zum Auslandsaufenthalt“ und im „Merkblatt zum Erwerb des Latinum“ auf der Internetseite des Schulministeriums Nordrhein-Westfalen unter www.schulministerium.nrw.de (Pfad: Schulsystem → Schulformen → Gymnasium → Merkblätter).

